



GESCHÄFTSORDNUNG

des Ausschusses zur Begleitung der Durchführung des EMFAF-Programms Österreich 2021 – 2027 (EMFAF-Begleitausschuss)

Basierend auf

- den Regelungen der Artikel 38ff der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik („Dach-Verordnung“),
- den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres- Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 („EMFAF-Verordnung“) und
- dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission C(2022)5166 vom 20.07.2022 zur Genehmigung des österreichischen EMFAF-Programms 2021 – 2027 mit der Referenznummer CCI-Nr. 2021AT14MFPR001

sowie unter Berücksichtigung

- der föderalen Struktur Österreichs,
- den Grundsätzen der Partnerschaft und Mehrebenen-Steuerung sowie den bereichsübergreifenden Grundsätzen gemäß Artikel 8 und 9 der Dach-Verordnung,
- der optimalen Verknüpfung mit der Partnerschaftsvereinbarung Österreichs gemäß Artikel 10 ff. der Dach-Verordnung und
- des Grundsatzes der Transparenz gemäß Artikel 38 der Dach-Verordnung

wird folgende Geschäftsordnung für den Begleitausschuss EMFAF festgelegt:

I. Allgemeines

In Österreich wird in Übereinstimmung mit dem EMFAF-Programm 2021-2027 ein Begleitausschuss mit der Bezeichnung „EMFAF-Begleitausschuss“ eingerichtet.

II. Zusammensetzung, Stimmrecht, Vorsitz und Sekretariat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des EMFAF-Begleitausschusses sind:
 1. programmabwickelnde Stellen:
 - a. eine Person in Vertretung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) als Verwaltungsbehörde
 - b. drei Personen in Vertretung der Programmbereiche von Seiten des BML
 - c. je eine Person in Vertretung der für die Programmumsetzung eingerichteten programmverantwortlichen Landesstellen
 2. eine Person in Vertretung des Bundesministers für Finanzen
 3. eine Person in Vertretung des Bundesministers für Gesundheit
 4. je eine Person in Vertretung der Wirtschaftskammer Österreich und der Landwirtschaftskammer Österreich
 5. drei Personen in Vertretung von Stellen, die mit Fragen der Umwelt, des Klimaschutzes und der Gewässerökologie befasst sind
 6. drei Personen in Vertretung von Stellen, die mit Fragen der Chancengleichheit von Frauen, von Jugendlichen und von Menschen mit Behinderung befasst sind
 7. eine Person in Vertretung des Dachverbandes für Aquakultur und Fischerei in Österreich
- (2) Die Vertretung der Europäischen Kommission nimmt in begleitender und beratender Funktion an der Arbeit des Begleitausschusses teil. Weiters können Personen in Vertretung folgender Institutionen an den Sitzungen des EMFAF-Begleitausschusses in begleitender bzw. beratender Funktion teilnehmen:
 1. je eine Person in Vertretung der abwickelnden Stellen, die nicht gleichzeitig programmverantwortliche Landesstellen sind (AgrarMarkt Austria – AMA, Landwirtschaftskammer Steiermark, Wirtschaftsagentur Wien)
 2. je eine Person in Vertretung einer Stelle, die mit Umwelt- und Klimaschutzfragen bzw. mit der Gewässerökologie befasst ist
 3. sechs Personen in Vertretung des BML (Verwaltungsbehörde, Aufgabenbereich Rechnungsführung, Prüfbehörde, Rechtsdienst, Fachabteilung, Statistik)
 4. eine Person in Vertretung des BML zur Sicherstellung der Kohärenz mit dem ELER (Programm LE 14-22 bzw. GAP-Strategieplan 23-27)
 5. eine Person in Vertretung der ÖROK-Geschäftsstelle zur Sicherstellung der Kohärenz mit der Partnerschaftsvereinbarung und den davon umfassten Programmen
- (3) Die Funktion des Sekretariats des EMFAF-Begleitausschusses („BA-Sekretariat“) ist bei der Verwaltungsbehörde als Koordinierungsstelle für den EMFAF-Begleitausschuss eingerichtet.
- (4) Nominierung
 - a. Die Personen gemäß Punkt (1) und (2) werden von den oben genannten Institutionen bzw. Stellen schriftlich beim BA-Sekretariat nominiert.
 - b. Bei der Zusammensetzung des EMFAF-Begleitausschusses tragen die vertretenen Institutionen bzw. Stellen sowie der Vorsitz für eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter Sorge.
 - c. Änderungen der Nominierungen sind dem Sekretariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (5) Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitgliedes kann eine Vertretung teilnehmen bzw. die Stimmberechtigung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Eine Stimmenübertragung ist dem Sekretariat des Begleitausschusses vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Den Vorsitz des EMFAF-Begleitausschusses führt eine Vertreterin/ein Vertreter der Verwaltungsbehörde.
- (7) Der Begleitausschuss kann sich in Fachfragen von Expertinnen/Experten beraten lassen und diese zu den Sitzungen beiziehen. Dies kann entweder vom Begleitausschuss beschlossen werden oder auf Antrag der in Randzahl (1) genannten Mitglieder mit der Zustimmung des Vorsitzes erfolgen. Anträge sind mindestens fünf Arbeitstage vor Sitzungen beim Sekretariat bekannt zu geben. Die Expertinnen/Experten haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten (siehe auch RZ (13)).
- (8) Entsprechend Artikel 39 Absatz 1 letzter Satz der Dach-Verordnung wird die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses namentlich auf der Webseite des BML veröffentlicht.

III. Aufgaben

- (9) Der EMFAF-Begleitausschuss überwacht und begleitet gemäß Artikel 38 ff. der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 die Durchführung des EMFAF-Programms.

Zu diesem Zweck führt er folgende Tätigkeiten durch:

1. Untersuchung der Fortschritte bei der Durchführung des Programms und der Zielerreichung (in finanzieller und materieller Hinsicht);
2. Konsultation bei von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Programmänderungen und Stellungnahme, sofern der Begleitausschuss das für erforderlich erachtet;
3. Genehmigung der Methodik und der Kriterien für die Auswahl der Vorhaben einschließlich diesbezüglicher Änderungen;
4. Genehmigung des abschließenden Leistungsberichts;
5. Genehmigung des Evaluierungsplans einschließlich diesbezüglicher Änderungen;
6. Untersuchung von Aspekten, die die Leistung des Programms beeinflussen, und aller diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen
7. Untersuchung des Beitrags des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Programmdurchführung zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
8. Untersuchung der Ex-ante-Bewertung zur Unterstützung von Finanzinstrumenten aus dem EMFAF sowie im Falle der Umsetzung von Finanzinstrumenten das entsprechende Strategiedokument;
9. Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen und etwaigen Folgemaßnahmen;
10. Untersuchung der Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
11. Untersuchung der Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung;
12. Untersuchung der Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen gemäß Kapitel 4 des EMFAF-Programms (Vergaberecht, staatliche Beihilfen, Charta der Grundrechte und UN-Behindertenrechtskonvention) und deren Anwendung

während des gesamten Programmplanungszeitraums. Dazu zählt insbesondere ein anlassbezogener Austausch zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich der Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung. Dieser Austausch umfasst auch eine Berichterstattung über etwaige Fälle von Nichtvereinbarkeit von unterstützten Vorhaben mit der EU-Charta für Grundrechte bzw. der UN-Behindertenrechtskonvention und über allfällige eingereichte Beschwerden und die Begleitung der ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

13. Der Begleitausschuss kann der Verwaltungsbehörde Empfehlungen, unter anderem in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, übermitteln.
- (10) Über die Aufgaben gemäß Randzahl (9) hinaus dient der EMFAF-Begleitausschuss als gemeinsame Plattform zum gegenseitigen Informationsaustausch über alle allgemeinen Fragen der Durchführung und Bewertung des EMFAF-Programms.

IV. Arbeitsweise

- (11) Der EMFAF-Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Sitzungen finden in der Regel „physisch“ alternierend in einem Bundesland oder alternativ im Landwirtschaftsministerium statt. Im Zuge des Rahmenprogramms zur Sitzung des Begleitausschusses wird nach Möglichkeit die Besichtigung eines EMF(A)F-kofinanzierten Projekts organisiert. Alternativ können Sitzungen auch „virtuell“ als Videokonferenzen abgehalten werden.
- (12) Zur Behandlung spezifischer Themen mit besonderem Beratungsbedarf kann der EMFAF-Begleitausschuss aus dem Kreis der nominierten Institutionen bzw. Personen gemäß Randzahl (1) und (2) Arbeitsgruppen einsetzen. Die Geschäftsordnung des EMFAF-Begleitausschusses gilt für diese Arbeitsgruppen sinngemäß. Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen entscheidet der EMFAF-Begleitausschuss. Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen sind der Verwaltungsbehörde vorzulegen und im Begleitausschuss zu erörtern.
- (13) Die Sitzungen des Begleitausschusses und von Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich und die Beratungen haben grundsätzlich vertraulichen Charakter.
- (14) In Abstimmung mit dem Vorsitz beruft das Sekretariat den EMFAF-Begleitausschuss ein. Einladungen und Tagesordnung werden den nominierten Institutionen bzw. Personen gemäß Randzahl (1) und (2) zwanzig Arbeitstage, Beratungsunterlagen zehn Arbeitstage vor dem Sitzungstermin übermittelt. Wünsche zur Ergänzung der Tagesordnung sind der Verwaltungsbehörde bis fünfzehn Arbeitstage vor dem jeweiligen Sitzungstermin bekannt zu geben.
- (15) Über alle Sitzungen wird von der Verwaltungsbehörde ein Ergebnisbericht angefertigt und spätestens dreißig Arbeitstage nach der Sitzung den nominierten Institutionen bzw. Personen gemäß Randzahl (1) und (2) zur Kenntnis und zur allfälligen Stellungnahme übermittelt. Diese können innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Einlangen dieses Ergebnisberichts der Verwaltungsbehörde Anmerkungen bekannt geben. Das Sekretariat informiert nach Ablauf der Frist unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens. Der Ergebnisbericht ist angenommen, wenn innerhalb der festgelegten Frist mit dem in Randzahl (22) ff. festgelegten Bestimmungen eine schriftliche Zustimmung erfolgt ist. In diesem Fall gilt auch Schweigen als Zustimmung.
- (16) Unter Bezugnahme auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union darf eine nominierte Person an der Tätigkeit des

Begleitausschusses im Zusammenhang mit der konkreten Programm- und Projektabwicklung sowie deren Beurteilung (insb. betreffend Aufrufe zur Einreichung von Projekten und der Gestaltung der Selektionskriterien, Monitoring/Überwachung sowie Evaluierung/Bewertung) weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Person aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

- (17) Umstände, die während der Mitgliedschaft im Begleitausschuss einen Interessenkonflikt darstellen oder verursachen können, sind dem Vorsitz unverzüglich anzuzeigen. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (siehe auch RZ (29)).
- (18) Relevante Unterlagen und Ergebnisse des Begleitausschusses werden (wie auch die Mitgliederliste und relevante Beschlüsse, siehe RZ (8) und RZ (31)) der Öffentlichkeit vom Sekretariat in geeigneter Form unter entsprechender Bedachtnahme auf gesetzliche Verschwiegenheits- bzw. Veröffentlichungsverpflichtungen zur Verfügung gestellt.
- (19) Jeder schriftliche Informationsaustausch hat nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu erfolgen.

V. Beschlussfassung

- (20) Der Vorsitz hat auf eine partnerschaftliche Meinungsbildung im EMFAF-Begleitausschuss hinzuwirken.
- (21) Ein gültiger Beschluss des EMFAF-Begleitausschusses kommt zustande, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Randzahl (1) anwesend ist.
- (22) Der EMFAF-Begleitausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gemäß Randzahl (1). Ein Beschluss gilt dann als gefasst, wenn er sowohl von der angeführten Stimmenmehrheit als auch von der Verwaltungsbehörde mitgetragen wird.
- (23) Scheitert eine Beschlussfassung gemäß vorigem Absatz, ist die mit einfacher Mehrheit gefasste Meinungsbildung innerhalb der programmabwickelnden Stellen gemäß Randzahl (1) 1. maßgeblich, wobei der Beschluss nur dann als gefasst gilt, wenn er auch von der Verwaltungsbehörde mitgetragen wird.
- (24) Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig, außer bei Befangenheit (siehe RZ (29)).
- (25) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
- (26) Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des EMFAF-Begleitausschusses ist nicht zulässig, außer wenn dies vorab bekannt gegeben wurde (siehe Randzahl (5)).
- (27) Die Verwaltungsbehörde hat eine Vetomöglichkeit bei Beschlüssen, wenn die Rechts- und Ordnungsmäßigkeit der Wahrnehmung der Verantwortung der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 72 und 74 der Dachverordnung gefährdet ist.
- (28) Dringliche Angelegenheiten können auch im schriftlichen Verfahren gelöst werden. Der Vorsitz legt dem EMFAF-Begleitausschuss im Wege des Sekretariats einen Entscheidungsentwurf vor, der mit einer Begründung versehen sein muss. Die Mitglieder des EMFAF-Begleitausschusses können innerhalb von zwei Wochen (Eingang beim Sekretariat) nach dem Versand der Unterlagen gegen den Entscheidungsentwurf

schriftlich Einwand erheben. Der Vorsitz informiert den EMFAF-Begleitausschuss nach Ablauf der Frist über das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens. Der Entscheidungsentwurf ist angenommen, wenn innerhalb der festgelegten Frist mit den in Randzahl (22) ff. festgelegten Bestimmungen eine schriftliche Zustimmung erfolgt ist. In diesem Fall gilt auch Schweigen als Zustimmung.

- (29) Im Falle der Befangenheit eines stimmberechtigten Mitglieds bei einem Beschlusspunkt hat sich dieses zu enthalten, was dem Vorsitz im Anlassfall rechtzeitig mitzuteilen ist. Dies gilt insbesondere im Falle einer persönlichen Befangenheit. Diese liegt vor, wenn Interessenskonflikte dahingehend bestehen, dass das Mitglied selbst bzw. eines seiner Angehörigen von dem Beschlusspunkt (durch die Erlangung eines z. B. wirtschaftlichen Vorteils) betroffen sind oder es andere wichtige, seine diesbezügliche Unbefangenheit in Zweifel ziehende Gründe gibt (siehe auch RZ (16) f.).
- (30) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung einer auszuschließenden Person zu Stande gekommen ist, ist nur wirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis nicht maßgeblich war.
- (31) Beschlüsse des EMFAF-Begleitausschusses werden der Öffentlichkeit von der Verwaltungsbehörde in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht, soweit nicht gesetzliche Verschwiegenheitsgründe vorliegen und die Veröffentlichung erforderlich erscheint.

VI. Schlussbestimmungen

- (32) Die Geschäftsordnung sowie Änderungen und Ergänzungen dieser bedürfen eines Beschlusses gemäß Pkt. V dieser Geschäftsordnung.
- (33) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der in Randzahl (1) genannten stimmberechtigten Mitglieder des EMFAF-Begleitausschusses am 20. September 2022 in Kraft.
- (34) Der Begleitausschuss wird nach erfolgter Aufgabenerledigung zum Ende der Programmperiode auf Vorschlag des Vorsitzes und per Beschluss aufgelöst. In diesem Fall gilt auch Nichtäußerung als Zustimmung.

Impressum oder Rückfragehinweis oder Datenschutzinfo

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

Dokument erstellt von: Abteilung II / 2 (Koordination ländliche Entwicklung und Fischereifonds)

E-Mail: Abt-22@bml.gv.at; office@bml.gv.at